

Sitzungsbericht

Nr. 54	Ausgegeben in Bonn am 26. April 1951	1951
--------	--------------------------------------	------

54. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 19. April 1951 um 10.30 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Wohleb, Staatspräsident
Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Bremen:

van Heukelum, Senator

Hamburg:

Brauer, Bürgermeister
Neuenkirch, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Ernst, Minister für Arbeit
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Odenthal, Minister für soziale Angelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr
Asbach, Min. f. Arbeit, Soziales u. Vertriebene

Württemberg-Baden:

Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident
Renner, Innenminister

Glückwunsch des Präsidenten zum 60. Geburtstag des Geschäftsführenden Direktors des Bundesrates, Geheimrat Dr. Katzenberger 263 B

Zur Tagesordnung 263 C

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 263 C

Renner (Württemberg-Hohenzollern) 263 C

Stetter (Württemberg-Baden) 263 D

Dr. Ringelmann (Bayern) 263 D

Beschlußfassung: Die Punkte 6 und 12 der Tagesordnung werden abgesetzt. Punkt 15 wird an den Finanzausschuß zurückverwiesen 263 C/D D

Entwurf von Verwaltungsvorschriften über Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen und die Gültigkeit von Staatsangehörigkeitsurkunden (BR-Drucks. Nr. 295/51) 264 A

Dr. Klein (Berlin),
Berichterstatter 264 A, 264 C

van Heukelum (Bremen) 264 C

Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 264 C

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 330/51) 264 C

Ernst (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 264 C

Dr. Troeger (Hessen) 265 A

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 265 B

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 324/51) 265 B

Renner (Württemberg-Hohenzollern),
Berichterstatter 265 B

(A) Küster (Württemberg-Baden), Bericht- erstatte	265 D	Dr. Troeger (Hessen)	271 B
Kopf (Niedersachsen)	267 A	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	271 C
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	267 B/C	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	272 A/B
Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beraten- den Versammlung des Europarats (BR- Drucks. Nr. 263/51)	267 C	Entwurf einer Verordnung über Handels- klassen für Käse, Schmelzkäse und Käsezü- berreitungen (Käseverordnung) (BR-Drucks. Nr. 302/51)	272 B
Dr. Ehard (Bayern)	267 C	Maag (Bayern), Berichterstatter	272 B, 273 B, 273 C
Beschlußfassung: Der Bundesrat lehnt angesichts der bisherigen Sachlage eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab	267 D	Dr. Brandes (Niedersachsen)	272 D
Entwurf einer Verordnung zur Durchfüh- rung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (BR- Drucks. Nr. 953/50)	267 D	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	272 D, 273 B, 273 C
Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	267 D, 268 D	Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	273 D
Dr. Lukaschek, Bundesminister für An- gelegenheiten der Vertriebenen	268 C	Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungs- verordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 347/51)	273 D
Dr. Fecht (Baden)	268 D	Dr. Brandes (Niedersachsen), Bericht- erstatte	273 D
Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen	268 D	Beschlußfassung: Zustimmung	274 A
Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Land- wirtschaft und Fischerei (BR-Drucks. Nr. 299/51)	269 A	Entwurf einer Verwaltungsanordnung be- treffend die Abgrenzung der Besteuerung gegenüber der sowjetischen Zone und dem sowjetischen Sektor Berlins bei der Ge- werbsteuer für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalender- jahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 219/51)	274 B
Dr. Brandes (Niedersachsen), Bericht- erstatte	269 A	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	274 B
Stetter (Württemberg-Baden)	269 C, 269 D, 270 B	Beschlußfassung: Zustimmung	274 B
Dr. Ripken, Geheimer Legationsrat im Bundesministerium für Angelegen- heiten des Bundesrates	269 D	Entwurf einer Verordnung über die steuer- liche Behandlung der Vergütung für Arbeit- nehmererfindungen (BR-Drucks. Nr. 220/51)	274 B
Dr. Troeger (Hessen)	269 D, 270 B	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	274 C
Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen	270 A/C	Beschlußfassung: Annahme mit zwei Änderungen in § 1 und § 5	274 C
Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines Gütezeichens für Milch und Milch- erzeugnisse (BR-Drucks. Nr. 169/51)	270 C	Entwurf einer Verwaltungsanordnung des Bundesministers für Verkehr über die Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 305/51)	274 C
Maag (Bayern), Berichterstatter	270 C	Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	274 D
Beschlußfassung: Der Verordnung wird nicht zugestimmt, weil die entsprechenden Vorschriften in die Butterverordnung und in die Käseverordnung aufgenommen werden können	270 D	Beschlußfassung: Zustimmung	274 D
Entwurf einer Verordnung über Handels- klassen für Butter (Butterverordnung) (BR- Drucks. Nr. 301/51)	271 A	Beschlußfassung über die endgültige Ge- schäftsordnung des Vermittlungsausschusses (BR-Drucks. Nr. 333/51)	274 D
Maag (Bayern), Berichterstatter	271 A, 272 A	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	274 D
		Beschlußfassung: Zustimmung	275 C

- (A) **Festsetzung des Schlüssels nach § 2 der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen aus Polen, und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes** (BR-Drucks. Nr. 331/51) 275 C

- Renner (Württemberg-Hohenzollern),
Berichtersteller 275 C, 276 A
- van Heukelum (Bremen) 275 D
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 276 A
- Beschlußfassung: Zustimmung . . . 276 B/C

- Entschließung des Bundesrates zur Getreide- und Brotpreisfrage** (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 336/51) . . . 276 C

- Dr. Troeger (Hessen), Antragsteller . . . 276 C
- Beschlußfassung: Annahme 276 D

- Nächste Sitzung 276 D
- Nachtrag zum Sitzungsbericht Nr. 53 276 D

Die Sitzung wird um 11.37 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich eröffne die 54. Sitzung des Bundesrates, begrüße die Herren Mitglieder des Bundesrates, die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Vertreter der Presse.

(B) Meine Herren Bundesratsmitglieder! Bevor wir in die sachliche Arbeit eintreten, darf ich mir eine persönliche Bemerkung gestatten; ich bin überzeugt, daß ich Ihre Zustimmung dazu finde. Der Herr Direktor des Bundesratssekretariats, Herr Geheimrat **Dr. Katzenberger**, feiert morgen seinen **60. Geburtstag**. Es ist, glaube ich, angebracht und ich bin Ihrer Zustimmung dazu sicher, daß wir ihm heute, da wir am Vortage eine Plenarsitzung haben, unsere herzlichsten und aufrichtigsten Glückwünsche darbringen, verbunden mit unseren besten Wünschen für seine zukünftige Tätigkeit. Es ist notwendig, dem noch ein Wort des Dankes beizufügen. Herr Geheimrat **Dr. Katzenberger** hat den technischen Apparat des Bundesrates aufgebaut. Es sieht sich immer so leicht an, wenn eine Sitzung äußerlich reibungslos verläuft. Aber um das Ganze so zurechtzustellen, daß es auch wirklich reibungslos ablaufen kann, ist eine Unmenge hinter den Kulissen zu erledigen. Darüber hinaus aber glaube ich ebenfalls mit Ihrer Zustimmung noch folgende Bemerkung machen zu dürfen. Herr Geheimrat **Dr. Katzenberger** hat sich durch seine Persönlichkeit und seine Arbeit die Achtung und Anerkennung aller, die mit ihm zu tun haben, und weit darüber hinaus ohne Einschränkung erworben, was man bei dieser Gelegenheit trotz der sachlichen Kühle, die im Bundesrat zu herrschen pfllegt, auch einmal aussprechen darf.

(Bravo!)

Ich möchte also hiermit, und darf dazu Ihre Zustimmung erbitten, Herrn Geheimrat **Dr. Katzenberger** unsere herzlichsten und aufrichtigen Glückwünsche zu seinem Geburtstag übermitteln.

(Lebhafter Beifall.)

Der Sitzungsbericht über die 53. Sitzung liegt Ihnen vor. Ist dazu eine Bemerkung zu machen? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann kommen wir zur Tagesordnung, die Ihnen ebenfalls vorliegt. Darf ich zunächst fragen, ob gegen die Tagesordnung irgend etwas vorzubringen ist?

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage namens des Finanzausschusses, den Punkt 12 abzusetzen:

Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 309/51).

Präsident **Dr. EHARD**: Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß **Punkt 12** abgesetzt wird.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich bitte, Punkt 6 abzusetzen:

Entwurf einer Ersten Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für das Jahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 1082/50).

In der Sitzung vom 16. März 1951 hat der Bundesrat einem Gesetz über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für das Jahr 1951 zugestimmt. Für die Beratung des Verordnungsentwurfs bleibt daher kein Raum. Eine Erklärung der Bundesregierung, daß sie den Entwurf zurückziehe, liegt noch nicht vor, da das Gesetz noch nicht verkündet ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird Einspruch dagegen erhoben, daß der Punkt 6 abgesetzt wird? — Das ist nicht der Fall. Dann ist **Punkt 6** abgesetzt.

STETTER (Württemberg-Baden): Ich beantrage, den Punkt 15 abzusetzen und an den Finanzausschuß zu verweisen:

Entwurf einer Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen (BR.-Drucks. Nr. 138/51).

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag von jemand unterstützt?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich unterstütze den Antrag und bitte gleichfalls um Überweisung an den Finanzausschuß des Bundesrats. Es sind doch eine Reihe von finanziellen Gesichtspunkten zu erörtern; insbesondere ist zu klären, wie Einnahmen zu behandeln und inwieweit Ausgaben im Falle der Auftragsverwaltung vom Bund und von den Ländern zu leisten sind.

Präsident **Dr. ERHARD**: Herr Minister **Dr. Weitz**, sind Sie einverstanden?

(**Dr. Weitz**: Jawohl!)

Wird der Antrag auf Überweisung an den Finanzausschuß außer von Nordrhein-Westfalen und Bayern sonst noch unterstützt? — Von Württemberg-Hohenzollern! — Von Hessen! — Von Rheinland-Pfalz und Baden! — Das ist wohl die Mehrheit. Dann darf ich feststellen, daß **Punkt 15** abgesetzt und an den **Finanzausschuß** verwiesen wird.

(A) Ich bin nun gebeten worden, den Punkt 3 der Tagesordnung vorwegzunehmen, weil Herr Senator Dr. Klein, der die Berichterstattung übernommen hat, noch an einer anderen Sitzung teilnehmen muß. Dagegen wird wohl nichts zu erinnern sein. Ich rufe also Punkt 3 auf:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften über Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen und die Gültigkeitsdauer von Staatsangehörigkeitsurkunden (BR-Drucks. Nr. 295/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die in der BR-Drucks. Nr. 295/51 von der Bundesregierung beschlossenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen und die Gültigkeitsdauer von Staatsangehörigkeitsurkunden sollen an die Stelle eines Beschlusses des früheren Deutschen Bundesrates vom 27. November 1913 treten, durch den die Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen bestimmt wurden. Die Verordnung bedarf gem. Art. 84 GG der Zustimmung des Bundesrats. Der ursprüngliche Rechtszustand des § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 22. Juli 1913, wonach die Reichszugehörigkeit nur über die Staatszugehörigkeit eines Bundesstaates erworben werden konnte, ist durch die Vorschrift des § 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 beseitigt worden. Dafür wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit eingeführt. Zum Vollzug dieser Verordnung sind nun **neue Urkunden** geschaffen worden (Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden, Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise), für die in den Anlagen zu den Verwaltungsvorschriften entsprechende Muster vorgelegt werden.

(B) Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat am 5. April 1951 die Vorlage durchberaten und dabei die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 295/1/51 vorliegenden Empfehlungen beschlossen. In diesen Empfehlungen wird zunächst angeregt, hinter § 1 einen **neuen § 1 a** einzufügen und damit die Vorschriften auch **auf das Land Berlin auszudehnen**, da der Senat von Berlin beabsichtigt, gleiche Verwaltungsvorschriften zu erlassen und dieselben Urkunden zu verwenden, so daß also die in Berlin ausgestellten Urkunden im Sinne des § 1 sind. Ferner soll in der Einbürgerungsurkunde für Einzelpersonen (Anlage 1) und in der Einbürgerungsurkunde für eine Familie (Anlage 1 a) vermerkt werden, ob sich die Urkunde auf eine Einzelperson oder auf Familienangehörige erstreckt. In den Anlagen 2 und 2 a (Entlassungsurkunden) soll durch eine entsprechende Einfügung klargelegt werden, daß sich die Entlassung nur auf die aufgeführten Personen erstreckt.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gem. Art. 129 Abs. 1 und 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 22. Juni 1913 unter Berücksichtigung der Ihnen vorliegenden Empfehlungen zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Innenausschuß empfiehlt also, der Verordnung nach Maßgabe der vorgetragenen Änderungsvorschläge zuzustimmen.

van HEUKELUM (Bremen): Ich darf darauf aufmerksam machen, daß in der Anlage 2 sich insofern ein Druckfehler befindet, als es statt „erworben“ heißen muß „verloren“.

Dr. KLEIN (Berlin): Der Druckfehler befindet sich nur in der Vorlage des Bundesrates, nicht aber in der Vorlage der Bundesregierung.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also feststellen, daß **den Verwaltungsvorschriften mit den vom Ausschuß für innere Angelegenheiten empfohlenen Änderungen einmütig zugestimmt wird.**

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 330/51).

ERNST (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich nehme Bezug auf die BR-Drucks. Nr. 330/51. Nach längeren Beratungen hat der Deutsche Bundestag in seiner 132. Sitzung am 10. April 1951 den Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie verabschiedet. Das Gesetz gewährt in § 1 den Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen der Unternehmungen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie. Für das **Mitbestimmungsrecht** ist Voraussetzung, daß die Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft, einer bergrechtlichen mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden und in der Regel mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder „Einheitsgesellschaften“ sind. Die Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, die in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden, haben zur Durchführung des Mitbestimmungsrechts einen **Aufsichtsrat** zu bilden, auf den die Vorschriften des Aktienrechtes sinngemäß Anwendung finden. Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen erstens aus 4 Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied, zweitens 4 Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied und drittens einem weiteren Mitglied, das in einem besonderen Verfahren gewählt wird. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Auf die Vorschriften hinsichtlich der Wahl zum Aufsichtsrat will ich nicht eingehen, weil insoweit im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Beanstandungen nicht vorgebracht worden sind.

Der Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik hat sich in seiner 27. Sitzung am 13. April 1951 mit der Vorlage befaßt. Mit der Beschränkung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf diejenigen Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, die in der Regel mehr als tausend Arbeitnehmer beschäftigen, ist dem Vorschlag des Bundesrats, in § 1 Abs. 2 „dreihundert Arbeitnehmer“ anstelle von „eintausend Arbeit-

(A) nehmer“ einzusetzen, nicht entsprochen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte auch gegen die Regelung des § 8 Abs. 3 Bedenken, wonach über die Berechtigung der Ablehnung der Wahl des elften Aufsichtsratsmitglieds auf Antrag der Vermittlungsausschuß des für das Unternehmen zuständigen Oberlandesgerichtes entscheiden soll. Der Ausschuß hätte es begrüßt, wenn diese Entscheidung dem an sich zuständigen **Landesarbeitsgericht** übertragen worden wäre. Trotz dieser Bedenken empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Deutschen Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Es wird hier in unserer Sozialpolitik ein ganz neuer Weg beschritten. Deutschland hat schon öfter neue Wege in der Sozialpolitik beschritten. Es sind manchmal Bedenken geäußert worden. Aber immer wieder hat sich bei der Durchführung der Gesetze ergeben, daß sie gut waren und den besonderen wirtschaftlichen und sozialen Belangen Deutschlands durchaus Rechnung trugen. Ich möchte dasselbe auch von diesem Gesetz annehmen. Wenn wir uns in einigen Jahren über die Wirkung des Gesetzes unterhalten, werden wir auch wieder feststellen, daß dieses Gesetz dem Arbeitsfrieden und dem sozialen Fortschritt gedient hat.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird das Wort dazu gewünscht?

Dr. TROEGER (Hessen): Hessen stimmt zu, bedauert allerdings, daß der Anregung des Bundesrates im Bezug auf die dreihundert Belegschaftsmitglieder nicht Folge gegeben worden ist.

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Dann darf ich annehmen, daß einstimmig gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen wird. Ich stelle das fest.

Wir kommen zu Punkt 2 des Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 324/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf hat in seiner jetzigen Form dem Bundesratsplenum noch nicht vorgelegen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Bundesregierung zunächst nur den Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes vorgelegt hat. Bei dieser Gelegenheit war der Bundesrat am 28. Juli 1950 mit der Angelegenheit erstmalig befaßt worden. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag wurde dann die Regierungsvorlage dahingehend erweitert, daß nicht nur die verdrängten, sondern alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfaßt werden sollen. Der Bundesratsausschuß für innere Angelegenheiten nahm diese Entwicklung zum Anlaß, sich mehrfach mit dem Gesetzentwurf zu befassen, um rechtzeitig Einfluß auf die Gestaltung der Vorlage zu nehmen. Zu dem Zwecke haben die Herren Staatssekretär Schmidt und Staatssekretär Dr. Lauffer im Beamtenrechtsausschuß des Bundestages laufend die Interessen des Bundesrates wahrgenommen. So wurde erreicht, daß in der jetzigen

Fassung des Gesetzes die Belange der Länder bereits weitgehend berücksichtigt worden sind.

Trotzdem sind noch einige Bedenken übrig geblieben, die sowohl im Rechtsausschuß wie auch im Innenausschuß eingehend Erörterung fanden. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Bedenken. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g gilt die unterbliebene Beförderung als selbständiger Wiedergutmachungstatbestand. Es wurde befürchtet, daß hierdurch eine große Fülle von unbegründeten Wiedergutmachungsanträgen ausgelöst werde. Eine Reihe von Ländern haben daher beantragt, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und dementsprechend auch § 15 der Vorlage zu streichen. Nach § 10 Abs. 2, in Verbindung mit § 9 Abs. 3, hat ein Wiedergutmachungsberechtigter, der einer Wiederverwendung in einer geringeren Stelle nicht zustimmt, u. U. Anspruch auf volle Dienstbezüge. Einige Länder sehen darin eine Überspannung des Wiedergutmachungsgedankens und regen an, dem Wiedergutmachungsberechtigten in diesem Falle nur einen Anspruch auf Wartegeld zu gewähren. Nach § 23 übernimmt der Bund einen Teil der Versorgungslast, sofern ein Geschädigter, dessen Wiedergutmachungsanspruch sich gegen den Bund richtet, von einem anderen Dienstherrn im Bundesgebiet auf Lebenszeit oder auf Zeit wieder angestellt wird. Mehrere Länder haben angeregt, diese Bestimmung auch auf die Fälle auszudehnen, in denen bereits vor dem Inkrafttreten des Wiedergutmachungsgesetzes ein Wiedergutmachungsberechtigter von einem anderen Dienstherrn übernommen worden ist. Sie haben dabei auf die entsprechende Regelung in § 40 des Gesetzentwurfs in Ausführung des Art. 131 GG (heute § 42 in der Fassung der 3. Lesung) verwiesen, wo es auch am Anfang des Paragraphen heißt: „Ist oder wird ein Beamter ...“.

Im Rechtsausschuß des Bundesrates haben die eben angedeuteten Bedenken dazu geführt, daß die überwiegende Zahl der Ländervertreter sich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen hat. Zur Zeit der Beschlußfassung im Rechtsausschuß lagen noch nicht die endgültigen Stellungnahmen der Länderkabinette vor. Die Beschlüsse der meisten Länderkabinette lagen jedoch vor, als sich gestern der Innenausschuß mit der Materie abschließend befaßte. Obwohl auch im Innenausschuß zunächst ein Teil der Länder einer Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht unfreundlich gegenüber stand, hat die gestrige Abstimmung ergeben, daß sich nur 3 Länder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den oben angeführten Gründen aussprechen wollen, während die übrigen Länder mit Ausnahme von Baden, das sich der Stimme enthalten hat, die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnen.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß für innere Angelegenheiten dem Plenum, zu beschließen, einen **Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter beantragt also, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

KÜSTER (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat mich wegen der Wichtigkeit der Sache beauftragt, sein Votum hier gesondert zu vertreten. Der

(A) Inhalt ist im wesentlichen erschöpfend von Herrn Minister Renner bereits mitgeteilt worden. Der Rechtsausschuß glaubt, daß dieses erste Wiedergutmachungsgesetz des Bundes gewiß dringend ist, daß es auf der anderen Seite aber so schwere Mängel enthält und daß in einigen Punkten die Steuergelder so falsch verwendet würden, daß es besser wäre, noch einen kleinen Aufenthalt in Kauf zu nehmen, als durch diese Fehler den Wiedergutmachungsgedanken überhaupt zu diskreditieren. Für den Rechtsausschuß stand dieser Punkt gegenüber dem finanziellen Gesichtspunkt im Vordergrund, der selbstverständlich auch seine Wichtigkeit hat. Um unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht darum handeln kann, dem Gesetz oder dem Wiedergutmachungsgedanken als solchem irgendwelche Schwierigkeiten zu bereiten, ist das Land Württemberg-Baden beauftragt worden, die Sache hier zu vertreten, da dieses Land überall unstreitig den Ruf eines Pioniers der Wiedergutmachung hat.

Es handelt sich zunächst um zwei Punkte, bei denen der **Wiedergutmachungsgedanke zu Gunsten der Beamten übertrieben** wird. Der eine Punkt betrifft die aus politischen Gründen **unterbliebene Beförderung**. Hier will ich nur ergänzen, daß vom Rechtsausschuß nicht vorgeschlagen wird, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, sondern daß eine **Ermessensklausel** eingefügt werden soll, die es in bestimmten Fällen, etwa wenn der Beamte das Jahr 1945 nicht erlebt hat, der obersten Dienstbehörde ermöglicht, eine solche Beförderung zu Gunsten der Hinterbliebenen nachzuholen. Normalerweise hat aber jeder Beamte, der etwas getaucht hat und der wirklich aus Verfolgungsgründen nicht befördert wurde, seit 1945 reichlich Gelegenheit gehabt, dafür Sorge zu tragen, daß das nachgeholt wurde. Wir Praktiker der Wiedergutmachung wissen, daß es sich bei denen, die im Klageweg noch ihre Beförderung erstreiten wollen, um die allerunerfreulichsten Klienten der Wiedergutmachung handelt.

Der zweite Punkt, in dem die Wiedergutmachung übertrieben wird, betrifft die drei Fälle, in denen ein Beamter, der dienstfähig ist, aber keinen Dienst versieht, dennoch volle Bezüge oder volle Ruhebezüge bekommen soll, ohne daß ihm das anderweitig erzielte Einkommen angerechnet wird. In diesen Fällen geschieht also sehr viel mehr, als daß der Schaden wiedergutmacht wird. Das ist um so weniger mit dem gesamten Recht der Wiedergutmachung in Einklang zu bringen, als auf allen anderen Gebieten die Wiedergutmachungsansprüche nicht entfernt voll befriedigt werden. Das gilt namentlich für die Hinterbliebenen von Getöteten und für diejenigen, die durch Verletzungen in Konzentrationslagern dauernd siech geworden sind. Sie alle bekommen äußerst kleine Entschädigungen. Immer wieder müssen wir ihnen sagen, daß die Gesetze und die öffentlichen Mittel mehr nicht erlauben. Wenn wir aber auf der anderen Seite durch dieses Gesetz Fälle schaffen, in denen jemand, der z. B. irgendwo Generaldirektor geworden ist, daneben dennoch das volle Gehalt eines Ministerialdirektors vom Staat erhält, so genügt ein solcher Fall, der dann durch die entsprechende Presse geht, um die ganze Wiedergutmachung in ein Licht zu bringen, in dem wir sie nicht haben wollen.

(van Heukelum: Das liegt doch im Beamtenrecht!)

— Das liegt nicht im Beamtenrecht. Das Beamtenrecht behandelt in seinen Versorgungsbestimmungen nur diejenigen Fälle, in denen der Beamte nicht mehr dienstfähig ist oder ausgedient hat. Da gibt es bestimmte Vorschriften, nach denen der Beamte sich Bezüge des öffentlichen Dienstes anrechnen lassen muß, private Bezüge aber nicht. An den Fall, der hier vorliegt, daß nämlich dienstfähige Beamte ein anderweitiges Arbeitsgebiet und entsprechendes Einkommen haben, hat man bei den Versorgungsgesetzen nicht gedacht. Auf sie kann man also nicht verweisen, um den Schaden zu reparieren. In den drei Fällen, um die es sich hier handelt — § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 19 — sollte also eine **Anrechnungsklausel** geschaffen werden, die der großzügigen Klausel, wie sie in dem Gesetz nach Art. 131 GG vorgesehen ist, nachgebildet werden kann. Der Betroffene bekommt danach auf alle Fälle insgesamt so viel, daß er sein volles aktives Gehalt erhält, darüber hinaus ein Drittel oder mindestens 100 DM. Erst wenn diese Summe überschritten wird, setzt die Anrechnung ein.

In den beiden genannten Fällen handelt es sich also um **Überreibungen**. Auf der anderen Seite ist zu Unrecht aus dem Gesetz der **Anspruch der emigrierten Beamten** herausgelassen worden, die triftige Gründe haben, nicht zurückzukehren. Es gibt Beamte, die nach dem, was sie erlitten haben, nicht zurückkehren können, denen man nicht irgendwie ankreiden kann, daß sie davon absehen wollen. Sie haben auch bereits durch internationale Organisationen ihren Protest dagegen angemeldet, daß man an sie nicht gedacht hat. Da sie im Auslande sind, wird die internationale Resonanz des Gesetzes von solchen Fällen wesentlich bestimmt. Man hat eingewendet, man übersehe die Fälle noch nicht ganz, eine Regelung sei daher sehr schwer. Dem ist aus der Praxis entgegenzuhalten, daß wir in den süddeutschen Ländern seit zwei Jahren auch diese emigrierten Beamten einbezogen haben und daß sich keinerlei besondere Schwierigkeiten dabei herausgestellt haben. Sie sollten also in den § 4 einbezogen werden.

Es bleiben dann noch die beiden Punkte, die das **Verhältnis des Bundes zu den Ländern** betreffen. Es ist richtig, daß die in § 23 vorgesehene Regelung zu unbilligen Ergebnissen führen muß, wenn die Versorgungslast für Beamte, für die der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, nur dann den Ländern abgenommen wird, wenn diese Beamten von jetzt an von den Ländern eingestellt werden, nicht aber, wenn es sich um Beamte handelt, die schon eingestellt sind. Wir kämen damit wieder zu einer negativen Prämierung derjenigen Länder, die bald und rasch wieder gutgemacht haben. Das sollte der Gesetzgeber in jedem Fall vermeiden.

Schließlich noch eine staatsrechtliche Kleinigkeit, die man bei der Gelegenheit nicht übersehen sollte! Die **Anerkennung der Ostzonenflüchtlinge** wird an die Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene geknüpft. Damit wird wieder einmal ein zentraler Verwaltungsakt des Bundes vorgesehen, für den in diesem Umfang kein sachlicher Grund besteht. Es genügt doch, daß solche Entscheidungen im **Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene** ergehen.

Aus diesen fünf Gründen hat der Rechtsausschuß mit großer Mehrheit beschlossen, Ihnen die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** zu empfehlen. Das kann mit um so besseren Gewissen geschehen, als nunmehr sicher ist, daß auch das Gesetz nach

- (A) Art. 131 GG diesen Weg gehen wird, so daß keine Gefahr besteht, daß das Gesetz für die Nichtverfolgten vor dem Gesetz für die Verfolgten kommen wird. Die Mängel, um die es sich handelt, sind so gut profiliert und so überzeugend darzutun, daß die Sache im Vermittlungsausschuß rasch gehen kann und das Ziel, daß der Bundespräsident am 8. Mai 1951 das Gesetz unterschreibt, trotzdem erreicht wird.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die niedersächsische Staatsregierung wird dem Gesetz zustimmen. Ich habe jedoch den Auftrag, im Namen der niedersächsischen Staatsregierung folgende Erklärung dazu abzugeben. Die niedersächsische Staatsregierung ist wiederholt dafür eingetreten, daß die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts einheitlich und umfassend durch ein Bundesgesetz geregelt wird. Das heute zu verabschiedende Gesetz verwirklicht die **Einheit des Wiedergutmachungsrechtes** nur auf dem Teilgebiet des öffentlichen Dienstes. Von einer darüber hinausgreifenden bundesgesetzlichen Regelung der Wiedergutmachung hat die Bundesregierung laut Beschluß vom 30. Januar 1951 geglaubt, vorerst noch absehen zu sollen. Die Vereinheitlichung der Wiedergutmachungsgrundsätze auch außerhalb des Dienstrechtes bleibt aber aus rechtspolitischen und finanziellen Gründen ein dringendes Anliegen. Die niedersächsische Staatsregierung benutzt den heutigen Anlaß, ihre frühere Anregung zu erneuern und auf die Notwendigkeit des beschleunigten Erlasses eines Bundesgesetzes über die allgemeine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts hinzuweisen.

- (B) **Präsident Dr. EHARD:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es liegen also die Empfehlungen des Rechtsausschusses vor, über die eben berichtet worden ist, und außerdem ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich darf zunächst fragen, ob der Antrag des Rechtsausschusses und des Landes Nordrhein-Westfalen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, grundsätzlich unterstützt wird.

(Wird bejaht.)

Dann werden wir abstimmen müssen. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Mit 25 gegen 18 Stimmen ist die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**. Was die Gründe betrifft, so decken sich die Anträge von Nordrhein-Westfalen mit den Anregungen des Rechtsausschusses, wenn sie auch in der Form etwas voneinander abweichen. Besteht

Übereinstimmung, daß die **Empfehlungen des Rechtsausschusses als Begründung übernommen** werden?

(Wird bejaht.)

Dann ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats (BR-Drucks. Nr. 337/51)

Hierzu möchte ich folgendes sagen. Von der Bundesregierung ist der Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats dem Bundesrat zugeleitet worden. In der Begründung wurde zu den Entschlüssen, die der Bundesrat in dieser Sache am 23. Juni 1950 und am 28. Juli 1950 gefaßt hat, nicht Stellung genommen; sie wurden von der Bundesregierung überhaupt nicht erwähnt. Der Bundesrat hat deshalb am 16. März 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Bundesrat lehnt es ab, zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf gem. Art. 76 Abs. 2 GG Stellung zu nehmen. Zur Begründung verweist er auf seine Entschlüsse vom 23. Juni 1950 und vom 28. Juli 1950.

Die Bundesregierung hat daraufhin das Gesetz dem Bundestag vorgelegt, hat ihre Begründung unverändert gelassen, hat also zu den Entschlüssen des Bundesrats keine Stellung genommen, hat aber die beiden Entschlüsse des Bundesrates in der Drucksache wiedergegeben, die dem Bundestag vorgelegt worden ist. Der Bundestag hat das Gesetz unverändert angenommen. Er hat gestern, noch bevor die Sache im Bundesrat behandelt werden konnte, auch gleichzeitig bereits aus seiner Mitte die Vertreter für den Europarat in Straßburg gewählt. Ich möchte unter diesen Umständen vorschlagen, zu der Sache keine Stellung mehr zu nehmen, sondern sie von der Tagesordnung abzusetzen. Darf ich annehmen, daß einstimmig so beschlossen ist? — Ich stelle das fest.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 953/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatler: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat zur Ausführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vorgelegt, der Ihnen als Bundesratsdrucks. Nr. 953/50 zugegangen ist. In der Verordnung werden Bestimmungen über die Notaufnahmefläche, das Aufnahmeverfahren und die Verteilung festgelegt. Die Notaufnahme wird auf Grund der Uelzener Vereinbarungen der Länder in den Durchgangslagern Uelzen-Bohldamm mit seinen Nebenlagern und Giessen-Hammstraße durchgeführt. Es wird als zweckmäßig angesehen, diese Lager als Notaufnahmefläche nach dem Notaufnahmegesetz beizubehalten. Aus § 2 geht hervor, daß von der bisherigen Praxis, in den Nebenlagern Personen bis zum Alter von 28 Jahren unterzubringen, abgegangen wurde und als obere Grenze das 24. Lebensjahr angesetzt werden soll. Ferner ist zu erwähnen, daß nach dem

- (A) Regierungsentwurf angesichts der besonderen Bedeutung, die die ostzonalen Verhältnisse für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens haben, die Zuständigkeit des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen als gegeben angesehen wird (vgl. §§ 4, 7 und 17), während das Verteilungsverfahren entsprechend der bisherigen Praxis in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Vertriebene verbliebe, da auch die Verteilung aller übrigen Vertriebenen und Rückkehrer in den Geschäftsbereich dieses Ministeriums fällt. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat auf Antrag von Niedersachsen und Hessen in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, die Zuständigkeiten in eine Hand zu legen, d. h. allein den Bundesminister für Vertriebene sowohl für die Aufnahme wie für die Verteilung als zuständig zu erklären. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat weiterhin angeregt, noch einige Änderungen vorzunehmen. Ich darf Sie bitten, die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 953/2/50 — nicht 953/1/50 — zur Hand zu nehmen, nachdem der Flüchtlingsausschuß seine bereits am 15. Dezember 1950 beschlossenen Empfehlungen in der gestrigen Sitzung, die auf Antrag der Länder Niedersachsen und Hessen stattfand, durch einige Zusätze erweitert hat. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf die Änderungen in § 10 Abs. 1 lenken, die für die Verhandlungen des Aufnahmecommissiones die nicht öffentliche Sitzung vorsieht. Außerdem wird gewünscht, daß Vertreter des Bundes oder der Länder an den Sitzungen teilnehmen dürfen und daß gegebenenfalls der Leiter des Aufnahmeverfahrens weitere Zulassungen zur Teilnahme an der Sitzung gestatten kann. Ich bitte weiterhin, die Änderung in § 11 zu berichten, in der festgelegt werden soll, daß der Aufnahmecommission für eine umfassende Klärung des Sachverhalts Sorge zu tragen und zu diesem Zweck die erforderlichen Beweise zu erheben hat. Im gleichen Paragraphen ist dabei in Verfolg einer Anregung der Evangelischen Kirche Deutschlands das Wort „Religionsgesellschaft“ in der vorgeschlagenen Fassung fortgelassen worden.

Der Rechtsausschuß hat sich mitberatend ebenfalls mit der Verordnung befaßt und in seiner Sitzung am 7. Dezember 1950 einige rechtliche Bedenken geäußert, die sich hauptsächlich auf drei Punkte beziehen:

1. die Zuständigkeit der Landesbehörden für das Aufnahmeverfahren nach § 4 des Notaufnahmegesetzes,
2. die Frage der Bundesaufsicht (§§ 17 und 20),
3. die Rechtsnatur der Entscheidungen.

Das Bundesministerium für Vertriebene hat am 23. Januar 1951 zu den Bedenken des Rechtsausschusses Stellung genommen, worauf dieser in einer neuen Sitzung am 8. März 1951 feststellte, daß zwar seine Einwände nicht beseitigt seien, daß jedoch im Interesse einer beschleunigten Abwicklung auf die Weiterverfolgung verzichtet werde. Der Rechtsausschuß erklärte sich damit einverstanden, daß die Ausschüsse in den Lagern weiterhin in der bisherigen Weise, d. h. also als Außenstellen des Bundesministeriums für Vertriebene, tätig sein sollen. Der Rechtsausschuß legt jedoch Wert auf die ausdrückliche Feststellung, daß es sich bei den nach § 5 gefällten Entscheidungen um Verwaltungsentscheidungen handelt, gegen die eine Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Ich darf bitten, den Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zuzustimmen, und möchte nur noch nachtragen, daß die Zuständigkeit des Bundesministers für Vertriebene auch in § 5 Abs. 3 Satz 1 festgelegt werden soll, so daß dessen erster Satz wie folgt lautet:

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Bundesminister für Vertriebene berufen.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Mir ist erst gestern der Antrag, mir die gesamte Zuständigkeit zu übertragen, zugegangen. Ich kann mich daher, da unterdessen eine Kabinett-sitzung nicht stattgefunden hat, nicht bindend äußern. Ich kann nur sagen, daß historisch die Betreuung der Sowjetzone in den Händen des Ministeriums für gesamtdeutsche Fragen liegt. Dort hat man auch in weitem Maße ein Urteil über die Persönlichkeiten. Aus diesem Grunde ist die Scheidung eingetreten, so daß wir also für das Aufnahmeverfahren das Ministerium für gesamtdeutsche Angelegenheiten vorgeschlagen hatten und erst für die Verteilung mein Ministerium. Ich konnte mit Herrn Minister Kaiser noch nicht Fühlung nehmen, glaube aber, daß allzu große Bedenken nicht bestehen werden. Es ist ja selbstverständlich, daß ich mich in dieser Angelegenheit mit dem Ministerium für gesamtdeutsche Fragen in Verbindung setzen muß, weil dieses Ministerium die notwendigen intimeren Kenntnisse besitzt. Im übrigen sind die vorgeschlagenen Änderungen für mich erfüllbar, insbesondere was die verfahrensrechtliche Frage der Zuständigkeiten und der Aufsicht betrifft. Aber da kann ich betonen, daß, da es sich nur um Verwaltungsentscheidungen handelt, gegen diese Entscheidungen selbstverständlich das Verwaltungsgerichtsverfahren eingeleitet werden kann.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird also empfohlen, unter Berücksichtigung der Änderungen, die vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen vorgeschlagen werden und die auf Drucks. Nr. 953/2/50 sowie dem Nachtrag dazu niedergelegt sind, zuzustimmen.

BENNER (Württemberg-Hohenzollern): Das Land Württemberg-Hohenzollern hat beschlossen, der Regierungsfassung mit den Änderungen des Flüchtlingsausschusses, so weit sie schon vorlagen, zuzustimmen, nicht aber der Änderung der Zuständigkeit, wie sie der Nachtrag enthält.

Präsident Dr. EHARD: Dann muß ich in der Abstimmung trennen.

(Dr. Müller: Nein! Wir verzichten!)

Darf ich nun fragen, ob Übereinstimmung darüber besteht, daß der Verordnung zugestimmt wird unter Berücksichtigung der Änderungen, die der Ausschuß für Flüchtlingsfragen vorgeschlagen hat?

Dr. FECHT (Baden): Baden stimmt gegen die Vorlage.

Präsident Dr. EHARD: Stimmt sonst noch jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. — Dann ist also gegen die Stimmen des Landes Baden so beschlossen.

Punkt 6 ist abgesetzt. — Wir kommen zu Punkt 7:

- (A) Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei (BR-D.ucks. Nr. 299/51).

Dr. BRANDES (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Während der Kriegs- und Nachkriegszeit ist der Gedanke der Quantität in der Landwirtschaft und in der Ernährungswirtschaft teilweise mehr oder weniger in den Hintergrund getreten. Die Notwendigkeit, eine Regelung des Standardisierungswesens für Erzeugnisse der Landwirtschaft vorzunehmen, besteht aber zumindest seit dem Inkrafttreten der neuen Marktordnungsgesetze. Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf soll die entsprechenden Bestimmungen treffen. Durch dieses Gesetz soll eine Qualitätssteigerung erreicht, der Absatz gefördert und zugleich das Interesse der Verbraucher gewahrt werden.

Im einzelnen sieht das Gesetz vor, daß zur Steigerung der Erzeugung von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern gesetzliche Handelsklassen eingeführt werden können. Der Wirtschaftsausschuß hat dazu die Anregung gegeben, daß auch das Einvernehmen des Bundesministers für Wirtschaft in das Gesetz eingefügt werden soll. Der Agrarausschuß ist der Meinung, daß man an der Regierungsvorlage festhalten sollte; denn es steht fest, daß ein fachliches Interesse des Bundeswirtschaftsministeriums an Handelsklassen nur bei ganz wenigen Produkten, wie Alkohol, Essigsäure, Süßstoff, Schimmelverhinderungsmittel und Stärkungsmittel bestehen würde. Da keinesfalls beabsichtigt ist, für derartige Produkte Handelsklassen einzuführen, erscheint eine Beteiligung des Bundeswirtschaftsministerium überflüssig.

In § 4 der Verordnung ist der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die Möglichkeit gegeben, durch Rechtsverordnung festzulegen, daß bestimmte Erzeugnisse nur nach Handelsklassen, nur in einer ganz bestimmten Aufmachung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der Agrarausschuß ist der Meinung, man sollte darüber hinaus vorschreiben, daß die Börsen und Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, verpflichtet sind, diese Notierungen auf die gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken, sofern überhaupt Handelsklassen eingeführt sind, daß sie also verpflichtet sind, die Handelsklassen in die Notierungen aufzunehmen, sofern angeordnet ist, daß bestimmte Erzeugnisse nur nach gesetzlich vorgeschriebenen Handelsklassen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der Agrarausschuß ist der Meinung, daß es nur eine halbe Maßnahme ist, wenn man bei den beiden Befugnissen, die § 4 der Bundesregierung gibt, stehen bleibt und nicht die weiteren Befugnisse, die in Ziff. 3 der Empfehlungen des Agrarausschusses enthalten sind, hinzunimmt.

In § 5 ist der Bundesregierung die Befugnis gegeben, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Handelsklassen zu prüfen und welche Gebühren für diese Prüfung zu erheben sind. Der Agrarausschuß ist zunächst einmal der Meinung, daß es nicht genügt, nur die Übereinstimmung sicherzustellen, sondern daß darüber hinaus der Bundesregierung auch die Befugnis gegeben werden sollte, Bestimmungen

über die Einreihung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Handelsklassen zu treffen. Bezüglich der Bestimmung über die Gebühren ist der Agrarausschuß der Meinung, daß diese Bestimmung in die gesetzliche Zuständigkeit der Länder eingreift. Er hat daher in Ziff. 4 seiner Empfehlungen eine neue Fassung vorgeschlagen, die den beiden erwähnten Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Schließlich ist als ein wesentlicher Punkt der Empfehlungen des Agrarausschusses noch zu nennen Ziff. 5, nach der dem § 7 Abs. 1 eine Ziffer 3 hinzugefügt werden soll. Danach liegt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes, also ein Straftatbestand, auch dann vor, wenn ein Erzeugnis als Handelsklassenware verkauft wird, obwohl für ein Erzeugnis dieser Art Handelsklassen gar nicht vorgeschrieben worden sind. Diese Vorschrift wird ausgesprochenermaßen im Interesse der Verbraucher eingeführt.

Bezüglich der weiteren Empfehlungen des Agrarausschusses darf ich auf die BR-D.ucks. Nr. 299/1/51 verweisen. Zusammenfassend bitte ich, die Empfehlungen des Agrarausschusses gutzuheißen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

STETTER (Württemberg-Baden): Die Regierung von Württemberg-Baden ist grundsätzlich mit dem Gesetzentwurf einverstanden, ist aber der Meinung, daß die Handelsklassen nur für einheimische Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei Geltung haben sollen, nicht auch für landwirtschaftliche Importwaren. Diese Einschränkung sollte in § 1 des Gesetzes, wenn möglich, noch zum Ausdruck gebracht werden.

Präsident Dr. EHARD: Liegt ein Antrag vor? Ich habe im Augenblick nur die Empfehlungen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 299/1/51 vom 13. April 1951.

STETTER (Württemberg-Baden): Ich würde mich damit begnügen, wenn die Regierung sich zu diesem Punkt äußerte und im Protokoll unser Wunsch festgehalten würde.

Dr. RIPKEN, Geheimer Legationsrat im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates: Ich glaube, daß die Regierung sich wohl damit einverstanden erklären könnte. Natürlich müßte die Stellungnahme des Ernährungsministeriums dazu eingeholt werden.

Dr. TROEGER (Hessen): Die hessische Landesregierung ist zu § 1 der Auffassung des Wirtschaftsausschusses, zu § 5 der Auffassung der Regierungsvorlage. Ich bitte, bei der Abstimmung darauf Rücksicht zu nehmen.

Präsident Dr. EHARD: Wir müssen dann wohl die einzelnen Bestimmungen vornehmen. Ich gehe von den Empfehlungen des Agrarausschusses aus. Die erste Empfehlung bezieht sich auf § 1 Abs. 1. Soll dieser Vorschlag übernommen werden, oder soll eine Änderung eintreten?

Dr. TROEGER (Hessen): Hessen beantragt, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft im Interesse einer einheitlichen Preisregelung für notwendig zu erklären, wie das der Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen hat.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Der Agrarausschuß hält das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nicht für erforderlich, steht also hier im Gegensatz zum Wirtschaftsausschuß. Wer unterstützt den Antrag des Landes Hessen? — Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein! — Dann müssen wir abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Antrag des Landes Hessen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft als notwendig bezeichnen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg- Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: 14 Ja und 29 Nein! Es bleibt also bei dem Vorschlag des Agrarausschusses zu § 1 Abs. 1.

Darf ich fragen, ob zu den Empfehlungen des Agrarausschusses, wie sie auf Drucks. Nr. 299/1/51 vorliegen, weitere Änderungsanträge gestellt werden?

(B) **STETTER (Württemberg-Baden):** Das Land Württemberg-Baden stellt zu § 1 noch den Antrag, zum Ausdruck zu bringen, daß gesetzliche Handelsklassen nur für einheimische Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei, nicht aber für Importwaren eingeführt werden können.

Präsident Dr. EHARD: Wir dieser Antrag sonst noch unterstützt? — Von Württemberg-Hohenzollern und Baden! Dann ist der Antrag gegen die Stimmen von Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden abgelehnt.

Werden weitere Änderungen zu den Empfehlungen des Agrarausschusses gewünscht?

Dr. TROEGER (Hessen): Hessen wünscht nicht, daß, wie in § 5 der Fassung des Agrarausschusses vorgesehen wird, die gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise in dieses Verfahren eingeschaltet werden oder durch die Landesregierungen eingeschaltet werden können. Deswegen sind wir für die Vorlage der Bundesregierung und nicht für die Empfehlung des Agrarausschusses.

Präsident Dr. EHARD: Sie lehnen die Empfehlung des Agrarausschusses zu § 5 ab und wollen es bei der Regierungsvorlage belassen! Es handelt sich also darum, ob die Neufassung des Agrarausschusses zu § 5 übernommen werden soll oder nicht. Dann bitte ich diejenigen, die für die Übernahme der Fassung des § 5 nach dem Vorschlag des Agrarausschusses sind, mit Ja, die dagegen sind und es bei der Regierungsvorlage belassen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg- Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Der Vorschlag des Agrarausschusses ist mit 24 gegen 19 Stimmen angenommen.

Wenn keine weitere Erinnerung mehr erhoben wird, darf ich feststellen, daß insgesamt die Empfehlungen des Agrarausschusses übernommen werden. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines Gütezeichens für Milch und Milcherzeugnisse (BR-Drucks. Nr. 169/51).

MAAG (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf BR-Drucks. Nr. 169/51 liegt vor eine Verordnung zur Einführung eines Gütezeichens für Milch und Milcherzeugnisse. Im Agrarausschuß wurde die grundsätzliche Frage erörtert, ob eine selbständige Verordnung für ein Gütezeichen notwendig sei oder ob nicht die Gütezeichenverordnung in die Butter- und Käseverordnung eingebaut werden könne. Gegen eine selbständige Verordnung spricht der Umstand, daß ein Gütezeichen für Markenmilch nicht in Frage kommen kann, weil die in den §§ 20 bis 34 des Milchgesetzes verankerte Markenmilch nicht mehr zeitgemäß ist. Außerdem ist in § 26 des Milchgesetzes die Überwachung der Markenmilch den Berufsvertretungen der Landwirtschaft zugesprochen. Solche behördlichen Aufgaben dürfen jedoch heute nicht mehr an private Vereinigungen abgegeben werden. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes enthaltenen Bestimmungen über Vorzugsmilch, deren Vollzug bei den Ländern liegt, machen nach Auffassung des Ausschusses ein Gütezeichen überflüssig, weil schon der Ausdruck Vorzugsmilch auf eine sehr gehobene Milchsorte hinweist. Damit war das Bedürfnis eines Gütezeichens für die Milch verneint, und es ergab sich von selbst die Folgerung, die Gütezeichenverordnung fallen zu lassen und ihren Inhalt bei den gleichzeitig vorgelegten Butter- und Käseverordnungen mit einzuarbeiten. Das ist dann in § 9 a der Butterverordnung und in § 8 a der Käseverordnung geschehen. Diese Behandlung der Sache stellt eine wesentliche Vereinfachung dar und macht eine Verordnung entbehrlich.

Der Agrarausschuß empfiehlt auf BR-Drucks. Nr. 169/1/51 dem Bundesrat, der Verordnung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird also beantragt, der Verordnung nicht zuzustimmen, weil es nicht notwendig sei, eine besondere Verordnung zu erlassen, vielmehr diese Vorschriften in die Butterverordnung und die Käseverordnung aufgenommen werden könnten. Darf ich die Übereinstimmung

(A) des Bundesrates hierzu feststellen? — Es ist so beschlossen.

Punkt 9:

Entwurf einer Verordnung über Handelsklassen für Butter (Butterverordnung) (BR-Drucks. Nr. 301/51).

MAAG (Bayern), Berichterstatter: Die Vorläufer der Butterverordnung stammen vom 20. Februar 1934 und zuletzt vom 29. Juni 1949. Die Butterverordnung vom 29. Juni 1949 ist durch Wegfall des Bewirtschaftungsnotgesetzes bereits außer Kraft getreten. Sie enthielt Bestimmungen über Sorten, Beurteilungsgrundsätze, Verpackung, Kennzeichnung, Zulassung von Markenbetrieben, Prüfung und Überwachung derselben usw. Im neuen Entwurf sind im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte behandelt, einige Bestimmungen zusammengefaßt und ergänzt worden (z. B. Handelsklassen, Färbung, Wasser- und Fettgehalt). Im allgemeinen handelt es sich bei der Butterverordnung um einen alteingefahrenen Zustand und Vollzug, der in erster Linie die **Förderung der Qualität** bezweckt. Auch der Einbau des Gütezeichens ist erfolgt. Dadurch war es notwendig geworden, die Butterverordnung nicht nur auf §§ 37, 40 und 52 des Milchgesetzes, sondern auch auf § 22 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 zu stützen.

Im einzelnen wurden folgende **Änderungen** getroffen. Das Färbeverbot ist von § 1 Abs. 2 des Entwurfs in § 4 Abs. 1 eingebaut worden. § 6 wurde verständlicher gefaßt, ohne den Inhalt zu verändern. In § 9 Abs. 5 Satz 2 wurde bei Landbutter zu den Angaben des Gewichtes und des Namens auch die des Wohnsitzes des Herstellers eingefügt. § 9 a enthält dann das Gütezeichen für Deutsche Markenbutter, das, wie vorhin erwähnt, aus der Verordnung zur Einführung eines Gütezeichens für Milch und Milcherzeugnisse herausgenommen wurde.

Im übrigen sind die aufgezählten kleinen Abänderungen lediglich formeller Art oder bessere Fassungen. Ich bitte daher, der Verordnung nach Maßgabe der vom Agrarausschuß auf BR-Drucks. Nr. 301/1/51 empfohlenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und darf zunächst darauf aufmerksam machen, daß in dem Umdruck auf BR-Drucks. 301/51 ein Druckfehler zu berichtigen ist. Es muß in § 2 Abs. 1 statt „800 Gewichtsteile“ heißen „80 Gewichtsteile“.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt, der Verordnung nach Maßgabe der Empfehlungen des Agrarausschusses zuzustimmen.

Dr. TROEGER (Hessen): Hessen beantragt, die Butterverordnung und die Käseverordnung an den **Rechtsausschuß** zu überweisen. Erstens bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, ob man durch eine Verordnung Institutionen oder Behörden im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG einrichten kann. Hier sollte, glaube ich, der Bundesrat acht geben und nicht eine Tür öffnen, die ihm eines Tages un bequem sein könnte. Zweitens haben unsere Juristen feststellt, daß die Strafbestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht den Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes entsprechen, so daß sich hier drei oder vier Lücken ergeben, die der Rechtsausschuß schließen sollte.

Präsident Dr. EHARD: Wird dieser Antrag des Landes Hessen von anderer Seite unterstützt? — Er wird also nur von Hessen gestellt. Dann ist der Antrag gegen die Stimmen des Landes Hessen abgelehnt.

Besteht Übereinstimmung darüber, daß die Änderungen des Agrarausschusses übernommen werden?

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Zu § 8 möchte ich noch einen Antrag stellen. In § 8 wird die deutsche Landbutter behandelt. Es heißt da:

Inländische Butter ist „Deutsche Landbutter“, wenn sie nicht den Anforderungen an Deutsche Molkereibutter (§ 7) genügt, aber mindestens zum Kochen oder Backen geeignet ist.

Diese Fassung „mindestens zum Kochen oder Backen geeignet“ hat sich schon nach den mit der VELF-Verordnung von 1949 gemachten Erfahrungen als viel zu dehnfähig und für die polizeiliche Lebensmittelüberwachung als unzweckmäßig und unhaltbar erwiesen. Es hat sich gezeigt, daß die Sachverständigen in der Regel sehr verschiedener Meinung darüber sind, was an Landbutter noch zum Kochen und Backen verwandt werden kann und was nicht. So entstanden und entstehen sehr viele Streitfälle vor Gericht. Die gegensätzlichen Meinungen führen zu Freisprüchen, und die Folge ist, daß die Landbutter zum Schaden der Verbraucher und der Land- und Molkereiwirtschaft selbst immer noch schlechter wird. Beanstandet man die Butter als verdorben, dann stellen sich die Gegen sachverständigen wieder auf einen anderen Standpunkt, so daß schließlich der § 8 der neuen Butterverordnung, wenn der vorliegende Wortlaut bleibt, überhaupt nur noch auf dem Papier steht. Dagegen hat sich der alte Wortlaut der **Ziff. 3 des § 3 der Butterverordnung von 1934** durchaus bewährt. Hier war für die Landbutter, die immer noch eine verhältnismäßig gute Butter sein und nicht nur zum Auslassen verwendet werden soll, eine feste Gütenorm aufgestellt, an die sich jeder Butterprüfer halten konnte. Gerade bei den heutigen Verhältnissen auf dem Butter- bzw. Landbuttermarkt wäre es wichtig, diese Norm zu halten. Daß sie fallen gelassen wurde, steht m. E. geradezu im Gegensatz zum Sinn des § 12 des neuen Milch- und Fettgesetzes vom 24. Februar 1951. Außerdem dürfte die Folge sein, daß die Landbutter in der Qualität immer noch schlechter wird, so daß sie wohl bald überhaupt nur noch Butter zum Auslassen oder sogar verdorbene Butter sein wird. Dadurch wird aber der Markt der guten, molkereimäßig hergestellten Landbutter zerstört, was gerade § 12 des Milch- und Fettgesetzes verhindern will. Ich würde daher vorschlagen, den § 8 folgendermaßen zu fassen:

Deutsche Landbutter.

Inländische Butter ist „Deutsche Landbutter“, wenn sie nicht den Anforderungen an Deutsche Molkereibutter (§ 7) genügt, aber nur, wenn sie mindestens 13 Wertmale, darunter mindestens 6 Wertmale für Geschmack, aufweist.

Dieser Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern wurde im Ernährungsausschuß bereits gestellt, aber dort mit der Begründung nicht mehr behandelt, die Kabinette hätten sich schon festgelegt. Ich meine, eine Vorschrift, die aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen geändert werden soll, kann auch jetzt noch geändert werden. Wenn die Kabinette diese

- (A) Stellungnahme gekannt hätten, hätten sie daraus keine Kabinettsfrage gemacht, sondern hätten zugestimmt.

Präsident **Dr. EHARD**: Mir scheint dieser Einwand in der Tat sehr beachtlich zu sein. Die jetzige Fassung „aker mindestens zum Kochen oder Backen geeignet“ ist doch sehr vage, und es besteht die große Gefahr, daß der Richter, nachdem nun auch Strafbestimmungen daran geknüpft werden, mit einem solchen Tatbestand nichts anfangen kann. Vielleicht kann sich der Herr Berichterstatter dazu äußern.

MAAG (Bayern): Das ist eine Sache, die natürlich erst durchgesprochen werden müßte. Früher hat man getrennte Bestimmungen für Landbutter und Kochbutter gehabt. Jetzt kennt man diese Unterscheidung nicht mehr. Der Agrarausschuß, der die Sache beraten hat, hielt es für eine Erschwerung, wenn man solche Feinheiten hineinbrächte. Im Agrarausschuß wurde die Fassung der Vorlage für richtig gehalten. Gerade die Länder, die Butter erzeugen, haben sie gebilligt.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag des Herrn Staatspräsidenten Dr. Gebhard Müller sonst noch unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich diejenigen, die die beantragte Fassung des § 8 annehmen wollen, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein.
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nicht vertreten
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Mit 33 gegen 5 Stimmen ist die vorgeschlagene Neufassung des § 8 angenommen.

Im übrigen darf ich feststellen, daß die Vorschläge des Agrarausschusses übernommen werden.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Handelsklassen für Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen (Käseverordnung) (BR-Drucksache Nr. 302/51).

MAAG (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Gegensatz zur Butterverordnung ist die Käseverordnung mit ihren verschiedenen Anlagen sehr umfangreich geworden. Der Vorläufer der Käseverordnung stammt vom 20. Februar 1934. Inzwischen sind zahlreiche Änderungen getroffen worden. Die Käseverordnung vom 29. Juni 1949 wurde auf das Bewirtschaftungsnotgesetz gestützt und ist seit dem 1. April 1951 abgelaufen. Die Käseverordnung enthielt ähnlich wie die Butterverordnung Bestimmungen über Sorten, Beurteilung, Grundsätze usw. Die neue Käseverordnung stellt eine Zusammenfassung und Ergänzung der bisher ergangenen Vorschriften dar. Sie ist wesentlich umfangreicher wegen der vielen Sorten, Fettstufen, Handelsklassen und der Vor-

schriften über die Gewichte, Kennzeichnung, Gütezeichen, Formen und Verpackungen. Neu ist in der Käseverordnung die Angabe der Trockenmassengehalte. Sie stellt in der vorliegenden Form den Versuch dar, das ganze Gebiet abschließend zu regeln. Während die Verordnung selber etwas Bleibendes sein wird, sind die 3 Anlagen der künftigen Entwicklung entsprechend veränderlich, d. h. die Erfahrungen beim Vollzug werden nicht eine Veränderung der Verordnung selber, sondern nur der Anlagen zur Folge haben. Bei den vielen kleinen Käsereibetrieben, die es in Deutschland, insbesondere im bayrischen und württembergischen Allgäu gibt, wird der Vollzug der Käseverordnung, die noch lange nicht so eingefahren ist wie die Butterverordnung, einige Schwierigkeiten bringen. Soll er wirksam gestaltet werden, so ist gerade in den Ländern mit vielen Kleinbetrieben eine Personalvermehrung notwendig.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen. Wegen der Hereinnahme des Gütezeichens in die Käseverordnung mußte diese auch auf § 22 des Milch- und Fettgesetzes gestützt werden. Das Färbungsverbot des § 1 Abs. 4 wurde in den § 21 der Verordnung eingebaut. Außerdem wurde ein neuer § 8 a geschaffen, der die Vorschriften über das Gütezeichen für Markenkäse enthält. § 11 erhielt einen neuen Abs. 4, wonach die Überwachungsstellen berechtigt sind, unvermutete Käseprüfungen in den Hersteller- und Fertigungslagerbetrieben vorzunehmen. In § 20 wurden die Abs. 2 und 3 des Entwurfs auf Antrag gestrichen. In diesen Absätzen war die Möglichkeit vorgesehen, den Käsen andere Lebensmittel bei Deklaration beizufügen. Dieser Standpunkt wurde von fast allen Ländern bekämpft, um die Reinheit der Käse ähnlich wie bei Bier und Wein, zu sichern. Es drohte auf diesem Gebiet eine große Mischerei bei den Schmelzkäsen, deren Weiterverbreitung Einhalt geboten werden mußte. Die übrigen Änderungen sind mehr formeller Natur oder Berichtigungen und Ergänzungen. In der Anlage 1 a Ziff. 3 wurde bei Butterkäse die Vollfettstufe eingefügt. Diese Ergänzung wurde notwendig, um den Molkereien in den Gebieten des Niederungsviehs die Herstellung von Butterkäse in der Vollfettstufe zu ermöglichen. Der Münsterkäse wurde ebenfalls auf Antrag neu eingefügt und mindestens als Dreiviertel-Fettkäse und höchstens als Röhmkäse zugelassen; das gleiche gilt für den Mainauerkäse. Weiterhin wurden einige Gewichtsgrößen geändert oder gestrichen.

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Plenum, der Verordnung mit den auf BR-Drucks. Nr. 302/1/51 vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. BRANDES (Niedersachsen): Ich möchte darauf hinweisen, daß die Legaldefinition für Käse in § 1 keineswegs das Ideal einer Gesetzesbestimmung darstellt.

Präsident **Dr. EHARD**: Bei der Butterverordnung ist es genau so. Mich erinnert das lebhaft an die Definition der Eisenbahn, die das Reichsgericht in den ersten Jahren seines Bestehens gebracht hat. Wird das Wort sonst noch gewünscht?

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte zu § 1 Abs. 2 und § 17 Änderungsvorschläge machen. Auch diese Vorschläge wurden im Agrarausschuß gemacht, aber nicht mehr behandelt.

(A) Zu § 1 Abs. 2 wird vom Lande Württemberg-Hohenzollern folgende Fassung vorgeschlagen:

Schmelzkäse ist ein Erzeugnis, das aus Käse unter Anwendung von Wärme bei Zusatz von Schmelzsalzen oder ohne solche hergestellt wird und amtlich zugelassene Farbstoffe enthalten kann.

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß Schmelzkäse in besonderen Fällen bei Vorliegen entsprechenden Käserohmaterials, z. B. von solchem mit hohem Säuregrad und dergleichen, auch ohne Zusatz von Schmelzsalzen hergestellt werden kann. Wird die von uns vorgeschlagene Änderung nicht gemacht, dann kann ein Schmelzkäsehersteller, der sein Rohmaterial in einer Beschaffenheit bezieht oder so mischt, daß er ohne Zusatz von Schmelzsalzen auskommt, behaupten, sein Erzeugnis sei kein Schmelzkäse im Sinne der Käseverordnung. Er hält sich dann nicht ohne Grund für berechtigt, auf die Kennzeichnung seines Erzeugnisses mit dem Wort „Schmelzkäse“ zu verzichten. Ich darf z. B. verweisen auf die Käsesorte „Rondino-Streukäse, Parmesantyp“, der von der Herstellerfirma bis heute nicht als Schmelzkäse gekennzeichnet ist.

Zu § 17 wird ein Abs. 5 vorgeschlagen, der wie folgt lauten soll:

Schmelzkäse darf in gedruckten Anpreisungen aller Art nur als solcher und nicht als Käse schlechtweg angeboten werden.

Zur Begründung darf ich auf folgendes hinweisen. Die Reklame mancher Schmelzkäsehersteller wirkt auf den Verbraucher vielfach irreführend, da hierin das Wort „Schmelzkäse“ bewußt weggelassen ist. Zu verweisen ist z. B. auf Zeitungsreklamen für Milka-Schmelzkäse, Schinkenkäse und Käsecrèmes. Ich bedaure, daß ich Sie mit solchen wohlduftenden

(B) Einzelheiten befassen muß. Aber sie sind in einem Land, das für die Käseherstellung eine Rolle spielt, nicht ohne Bedeutung.

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag zu § 1 Abs. 2 zielt also darauf ab, klarzustellen, daß man bei Schmelzkäse die Schmelzsalze auch weglassen kann und daß trotzdem, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, der Käse als Schmelzkäse bezeichnet wird. Der Antrag zu § 17 zielt darauf ab, vorzuschreiben, daß der Schmelzkäse als solcher ausdrücklich bezeichnet werden muß.

MAAG (Bayern), Berichterstatter: Mit dem Vorschlag zu § 1 kann man einverstanden sein. Dagegen sehe ich nicht ein, warum dem § 17 noch ein Absatz 5 angefügt werden soll. In § 17 Abs. 1 ist die Kennzeichnung, die Angabe der Sorte, die Bezeichnung als „Schmelzkäse“, „Weichschmelzkäse“ usw. ausdrücklich vorgeschrieben.

Präsident Dr. EHARD: In § 17 Abs. 1 heißt es:

Die Kennzeichnung von Schmelzkäse und Käsezubereitungen muß auf der Umhüllung jedes einzelnen Stückes in gut sichtbarer und haltbarer Weise erfolgen.

Dann folgen noch Einzelbestimmungen. Warum genügt das nicht?

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Es ist richtig, daß nach § 17 Abs. 1 Schmelzkäse auf der Umhüllung als solcher bezeichnet werden muß. Der Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern will erreichen, daß auch in allen gedruckten Anpreisungen, vor allem in den Zeitungen und in der sonstigen Werbung Schmelzkäse als solcher angeboten werden muß und nicht als Käse schlechthin. Das ist der Unterschied. Für den Käufer ist ja

nicht das entscheidend, was auf dem Paket steht, das er endgültig kauft, sondern das, was ihn zum Kauf führt. Das sind in der Regel die Zeitungsanzeigen oder die Plakate mit den bekannten Bildern.

MAAG (Bayern): § 17 will bezwecken, daß kein Käse angeboten werden kann, ohne daß eine nähere Kennzeichnung erfolgt. Sonst liegt unlauterer Wettbewerb vor.

Präsident Dr. EHARD: Nach § 17 soll die Kennzeichnung auf der Ware erfolgen. Er bezieht sich aber nicht auf die Reklame, auf die Plakate usw.

MAAG (Bayern): Wenn öffentlich dagegen verstoßen wird, liegt unlauterer Wettbewerb vor.

Präsident Dr. EHARD: Nach dem Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern soll auch auf den Plakaten usw. die Kennzeichnung erfolgen.

(Dr. Müller: Auch die Werbung muß ehrlich sein!)

Ein bestimmter Käse, der Schmelzkäse ist, soll als solcher bei der Werbung bezeichnet werden.

MAAG (Bayern): Es müßten dann auch alle anderen Käse entsprechend bezeichnet werden.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Der Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb kann nicht befriedigen. Jeder von uns weiß, wie schwierig, umständlich und zeitraubend Verfahren auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind, während, wenn hier im Gesetz die Kennzeichnung auch bei der Werbung gefordert wird, ein Strafverfahren ganz glatt und einwandfrei durchgeführt werden kann.

Präsident Dr. EHARD: Es wird also beantragt, (C) einen Zusatz zu § 17 zu machen, der darauf abzielt, die Kennzeichnung als Schmelzkäse nicht bloß auf der Umhüllung, sondern auch bei der Werbung vorzuschreiben. Wird der Antrag von anderer Seite unterstützt? — Nur von Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz und Baden! Dann ist der Antrag gegen die Stimmen der genannten Länder und der Antragsteller abgelehnt.

Nun hätten wir noch den Antrag auf Änderung des § 1 Abs. 2. Der Herr Berichterstatter meinte, man könne diesem Antrag zustimmen. Ist das auch sonst die Meinung?

(Wird bejaht.)

Dann darf ich feststellen, daß § 1 Abs. 2 in dieser Form angenommen wird. Wird sonst noch eine Änderung zu den Empfehlungen des Agrar Ausschusses vorgeschlagen? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich stelle demnach fest, daß die Empfehlungen des Agrar Ausschusses mit dem Antrag von Württemberg-Hohenzollern zu § 1 Abs. 2 angenommen sind.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsvorordnung zum Getreidengesetz (BR-Drucks. Nr. 303/51).

Dr. BRANDES (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ein sparsames und vorsichtiges Haushalten mit den Vorräten an Roggen und Weizen, die uns für die Brotversorgung zur Verfügung stehen, läßt es geboten erscheinen, die Ausmahlung etwas zu erhöhen. Solche Erhöhungen der Ausmahlung haben naturgemäß,

(A) wenn sie wirklich einen einigermaßen nennenswerten Betrag erbringen sollen, auch eine **Einschränkung der Typen** zur Folge. Erhöhung der Ausmahlung und Einschränkung der Typen sind natürlich etwas, was von den Erzeugern, den Mühlen, und den Verbrauchern in gleicher Weise als unerfreulich empfunden wird. Die Bundesregierung hat sich, nachdem der erste Entwurf einer solchen Abänderungsverordnung nicht Zustimmung gefunden hat, bemüht, diese Reduzierung so wenig hart wie nur möglich zu gestalten und auf die einzelnen Bearbeitungssparten die Rücksicht zu nehmen, die das erstrebte Ziel nur irgendwie gestattet. Im Agrarausschuß ist die Verordnung eingehend beraten worden. Der Agrarausschuß empfiehlt insoweit Zustimmung zu der Verordnung.

Die Verordnung enthält weiter noch die **Anbietungspflicht für Futtergetreide und Futtermittel**, die aus dem Ausland in das Bundesgebiet kommen. Bei der engen Beziehung, die der Markt der Futtermittel auf der einen Seite und die Erfassung heimischen Getreides auf der anderen Seite aufweisen, glaubte der Agrarausschuß, auch der Ausdehnung der Ablieferungspflicht auf Futtergetreide und Futtermittel, die aus dem Ausland kommen, unter allen Umständen zustimmen zu sollen.

Vom Agrarausschuß wird also empfohlen, der Verordnung in toto zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Agrarausschusses hat der Herr Berichterstatter beantragt, der **Verordnung unverändert zuzustimmen**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß einstimmig so beschlossen ist.

Punkt 12 ist abgesetzt.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend die Abgrenzung der Besteuerung gegenüber der sowjetischen Zone und dem sowjetischen Sektor Berlins bei der Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 219/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf regelt die Abgrenzung bei der Gewerbesteuer für die Erhebungszeiträume vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 zwischen dem Bundesgebiet einerseits und der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor Berlins andererseits. Er schließt sich damit der vom Bundesrat gebilligten Regelung der Einkommensteuer im Abschnitt 5 der Einkommensteuer-richtlinien für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 an. Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, der Verwaltungsanordnung zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, **zuzustimmen**. Wird das Wort gewünscht? — Wird eine gegenteilige Meinung vertreten? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß **so beschlossen** ist.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütung für Arbeitnehmererfindungen (BR-Drucks. Nr. 220/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Dieser Entwurf will die frühere einheitliche Regelung betreffend Besteuerung von Erfindervergütungen, die nach 1945 unterbrochen wurde, wieder einführen. Im Gegensatz zu der früheren Handhabung beschränkt der Entwurf die Vergünstigung auf patentfähige Erfindungen, die aus der Arbeit des Arbeitnehmers im Betrieb entstanden sein müssen. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Verordnungsentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in § 1 das Wort „patentfähige“ durch das Wort „schutzfähige“ und in § 5 das Datum „31. Dezember 1950“ durch die Worte „Inkrafttreten dieser Verordnung“ ersetzt werden. Die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen haben sich mit diesen Änderungen einverstanden erklärt.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Änderungen, die vorgeschlagen werden, sind m. E. alle berechtigt. Wenn sich die Vertreter der Bundesregierung mit ihnen einverstanden erklärt haben, können sie ohne weiteres angenommen werden. Wird das Wort gewünscht? — Wird eine gegenteilige Meinung vertreten? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die **Verordnung mit diesen Änderungen gebilligt**.

Punkt 15 ist an den Finanzausschuß überwiesen worden.

Wir kommen zu Punkt 16:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung des Bundesministers für Verkehr über die Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 305/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Bundesministers für Verkehr liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 305/51 vor. Er enthält in § 2 Bestimmungen über die Flaggenbescheinigungen für Seeschiffe, die im Eigentum eines Landes oder einer einem Lande unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen. Im Hinblick auf diese Bestimmungen ist die Zustimmung des Bundesrates zu der Anordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes notwendig. Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt, diese Zustimmung zu beschließen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird **Zustimmung** empfohlen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist **so beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

Beschlußfassung über die endgültige Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses (BR-Drucks. Nr. 333/51).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vorläufige Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses ist am 31. März d. Js. außer Kraft getreten. Der Bundestag hat am 12. April eine neue Geschäftsordnung beschlossen. Sie beruht auf einstimmigen Vorschlägen des Vermittlungsausschusses und des Bundestagsausschusses für Geschäftsordnung und Immunität. Die jetzt endgültige Geschäftsordnung hat den Wortlaut der vorläufigen Geschäftsordnung im wesentlichen übernommen. Sie enthält nur folgende **Änderungen bzw. Ergänzungen**, die sich aus der Praxis heraus als erforderlich und zweckmäßig erwiesen haben. Zunächst wird in § 3 klargestellt, daß für jedes Mitglied im

(A) Vermittlungsausschuß ein **Vertreter** bestellt werden muß und daß nur ein einziger Vertreter bestellt werden darf. Es soll vermieden werden, daß etwa wahlweise Vertreter für mehrere Mitglieder bestellt werden können. Ein neuer § 4 bestimmt, daß Mitglieder und Stellvertreter nur viermal während einer Legislaturperiode des Bundestages durch Abberufung gewechselt werden können. Die bisherige Praxis eines häufigen **Vertreterwechsels** sollte beseitigt werden, damit unter den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses ein engerer Kontakt hergestellt wird. Die Hinzuziehung besonders fachkundiger Personen zur Beratung ist durch die Geschäftsordnung gesichert. Schwierigkeiten aus der neuen Bestimmung werden sich für kein Land ergeben, da ja sowohl die ordentlichen Mitglieder wie die Stellvertreter viermal gewechselt werden können. Die Beschränkung gilt auch nur für den Wechsel durch Abberufung, nicht für den Wechsel durch Verlust des Abgeordnetenmandates oder Ausscheiden aus dem Bundesrat. Da nach § 14 der Geschäftsordnung des Bundesrates auch ein freiwilliger Rücktritt eines Mitgliedes oder Stellvertreters im Vermittlungsausschuß durch das betreffende Land dem Bundesratspräsidenten mitgeteilt werden muß, wird man einen solchen freiwilligen Rücktritt der Abberufung gleichsetzen müssen.

In der endgültigen Geschäftsordnung wird auch klargestellt, daß abgesehen von dem Scheitern der Vermittlungsverhandlungen der **Vorschlag des Vermittlungsausschusses** sowohl eine Änderung wie eine Bestätigung wie eine Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zum Inhalt haben kann. Für den Fall, daß der Einigungsvorschlag eine Aufhebung oder Änderung des Gesetzesbeschlusses betrifft, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Für den Fall, daß der Einigungsvorschlag eine Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vorsieht, stellt § 11 klar, daß der Vorschlag nicht erneut an den Bundestag, sondern unmittelbar an den Bundesrat geht. Der Bundesrat muß sich dann bei einfachen Gesetzen innerhalb der Frist von einer Woche für den etwaigen Einspruch entscheiden, während er bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen für seine Zustimmung oder Ablehnung an keine Frist gebunden ist.

Entsprechend der bisherigen Übung bestimmt § 10 Abs. 1 nunmehr ausdrücklich, daß ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied nicht nur im Bundestag sondern auch im Bundesrat zu berichten hat, gleichgültig, ob es sich um ein Mitglied des Bundestags oder Bundesrats handelt. Die neue Geschäftsordnung stellt in § 10 ferner klar, daß über mehrere Teilvorschläge eines Abänderungsvorschlags im Bundestag getrennt abgestimmt werden kann. Der Vermittlungsausschuß selbst muß in solchen Fällen jeweils im Einigungsvorschlag klarstellen, ob über sämtliche Teilvorschläge oder nur über einige Teilvorschläge gemeinsam abgestimmt werden soll. Erfolgt im Bundestag eine Einzelabstimmung, so ist noch eine Schlußabstimmung über das Ergebnis im ganzen erforderlich. Auch diese Neuregelung zieht lediglich die notwendigen Folgerungen aus der bisherigen Praxis. Nach § 13 endlich ist sowohl der Bundestag wie der Bundesrat berechtigt, die Aufhebung der gemeinsamen Geschäftsordnung zu beschließen. Sie tritt 6 Monate nach einem solchen Beschluß außer Kraft. Es handelt sich dabei gewissermaßen um eine Art Kündigungsrecht und Kündigungsfrist, damit in der

Zwischenzeit die Möglichkeit besteht, daß Bundestag und Bundesrat eine neue Geschäftsordnung oder ihre Abänderung beschließen. Selbstverständlich ist auch innerhalb der 6-Monatsfrist eine vorherige Einigung zwischen beiden Häusern zulässig und zu erstreben.

Da morgen bereits der Vermittlungsausschuß wieder eine Tagung abhält und darum die Zustimmung dringlich ist, wir aber auch nur eine Zustimmung oder Ablehnung aussprechen können, bitte ich das hohe Haus, dieser neuen Geschäftsordnung die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird **Zustimmung** beantragt. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß einstimmig so **beschlossen** ist.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung: **Festsetzung des Schlüssels nach § 2 der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes** (BR-Drucks. Nr. 331/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 2 der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes hat der Bundesrat einen Schlüssel festzusetzen, nach dem die Verteilung auf die Länder erfolgen soll. Der seit dem 1. 4. 1950 von den Ländern angewandte **Verteilungsschlüssel**, der dem Beschluß des Bundesrates in der 31. Sitzung vom 28. 7. 1950 zu Grunde liegt, sieht als Anteile der Länder an der Aufnahme von Deutschen und Heimatvertriebenen folgende Prozentsätze vor: Baden 15%, Bremen 2%, Hamburg 5%, Hessen 9%, Nordrhein-Westfalen 15%, Rheinland-Pfalz 30%, Württemberg-Baden 9%, Württemberg-Hohenzollern 15%.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat in seiner 20. Sitzung am 1. März 1951 beschlossen, dem Plenum vorzuschlagen, daß die Prozentsätze für Nordrhein-Westfalen und Hamburg von 15% bzw. 5% auf nunmehr 17% bzw. 3% abgeändert werden. Der Ausschuß bittet Sie, diesem Vorschlag zuzustimmen.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Aufschlüsselung beruht auf der Festlegung, daß 60% auf die französische und je 20% auf die amerikanische und englische Zone verteilt werden sollen. **Bremen** hat sich mit den Ländern Württemberg-Baden und Hessen in die 20% zu teilen, weil Bayern in der amerikanischen Zone als Abgabeland nicht für aufnahmepflichtig erklärt worden ist. Der Satz von 2% für Bremen stimmt weder überein mit der Einwohnerzahl der 3 Länder noch mit den besonderen Verhältnissen, wie sie im Stadt-Staat Bremen vorliegen. Ich habe daher den Auftrag, zu beantragen, daß die **Vorlage an den Flüchtlingsausschuß zurückverwiesen** wird, und zwar mit dem Ziel, für Bremen 1% festzulegen. Das entspricht wenigstens annähernd

(A) der Bevölkerungszahl und nimmt etwas Rücksicht darauf, daß es sich bei Bremen um eine Stadt handelt. Bremen kann mit den Ländern nicht schlechtweg verglichen werden. Bremen hat als einzige Großstadt Westdeutschlands schon wieder mehr Bewohner als 1939. Bremen liegt auch mit über 8% bei der Flüchtlingsaufnahme am höchsten und übt als Hafenstadt eine außerordentlich große Sogkraft aus. Es handelt sich hier zweifellos, meine Herren, um eine Art Menschenbewirtschaftung, und sie sollte man nicht so sehr unter mathematischen Gesichtspunkten vornehmen, sondern man sollte daran denken, daß es zuvörderst darauf ankommt, wie die Menschen behandelt werden können, die einzuweisen sind. Ich muß leider für Bremen feststellen, daß wir gerade insofern nicht ein Ort sind, der glückliche Verhältnisse für die Menschen schaffen kann, die in unsere Stadt eingewiesen werden. Ich bitte daher, den Einspruch Bremens zu berücksichtigen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird beantragt, die Sache an den Flüchtlingsausschuß zurückzuverweisen.

Dr. SPIEKER (Nordrhein-Westfalen): Diesem Antrag schließt sich Nordrhein-Westfalen an und hofft, daß im Flüchtlingsausschuß die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

BENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Es gibt kein Land, das nicht triftige Gründe für eine Änderung des Verteilungsschlüssels vorbringen könnte.

(Zustimmung.)

(B) Wenn Bremen seine Verhältnisse geschildert hat und die übrigen Länder darauf verzichteten, auch ihre Verhältnisse zu schildern, dann ist es gut. Aber ich kann voraussagen, daß, wenn jetzt noch ein weiteres Land kommt und seine Verhältnisse schildert, alle anderen Länder dasselbe tun werden. Sie werden bei jedem Land, wenn es nur einigermaßen geschickt gemacht wird, zugeben müssen, daß es triftige, sogar die allertriftigsten Gründe hat, eine Änderung des Schlüssels zu beantragen. Ich sehe nicht, wie der Flüchtlingsausschuß zu einem anderen Resultat kommen könnte. Auch wenn wir noch 5 Sitzungen abhalten, wird es bei dem vorgetragenen Ergebnis bleiben. Die Zurückverweisung an den Flüchtlingsausschuß hat also gar keinen Sinn.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich darüber abstimmen lassen, ob zurückverwiesen werden soll oder nicht. Wer für Rückverweisung ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: 11 Ja, 32 Nein! Eine Rückverweisung erfolgt also nicht. Ich darf gleichzeitig feststellen, daß die Zustimmung mit mindestens der gleichen Stimmenzahl, also mit der weitaus überwiegenden Mehrheit erteilt wird.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur Getreide- und Brotpreisfrage (BR-Drucks. Nr. 336/51).

Dr. TROEGER (Hessen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Nach unseren Erfahrungen in Hessen und, wie wir vermuten, auch nach den Erfahrungen in anderen Ländern, klappt die Versorgung mit Konsumbrot nicht so, wie es wünschenswert wäre. Die Nachfrage nach Konsumbrot ist gestiegen, seitdem der Brotpreis in die Höhe gegangen ist. Die Bäcker klagen aber darüber, daß sie nicht genügend und laufend die notwendigen Mehlzuteilungen für Konsumbrot erhalten. Sie klagen weiter darüber, daß die Subventionszahlungen sehr verspätet und unregelmäßig kommen. Der Bundesrat hatte sich auf Anregung des Landes Hessen schon einmal mit dieser Frage befaßt und hatte am 16. März 1951 eine Entschließung zur Getreide- und Brotpreisfrage gefaßt. Wir halten es für notwendig, den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch einmal auf diese Entschließung hinzuweisen und bitten deshalb, daß der Bundesrat die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 336/51 vorliegende Entschließung annimmt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ersucht, die in der Entschließung des Deutschen Bundesrates vom 16. März 1951 zur Getreide- und Brotpreisfrage erhobenen Forderungen unverzüglich durchzuführen und speziell die für die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumbrot notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also beantragt, die Entschließung, wie sie auf B.t-Drucks. Nr. 336/51 vorliegt, zum Beschluß zu erheben. Wird das Wort dazu gewünscht? — Es wird wohl im Text der Entschließung noch das Datum vom 16. März 1951 eingesetzt werden müssen.

(Dr. Troeger: Ich habe das vorgetragen!)

Dagegen wird also nichts zu erinnern sein. Werden Anwendungen gegen die Entschließung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist einstimmig so beschlossen.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung.

Es ist nur noch mitzuteilen, daß die nächste Sitzung auf Freitag, den 27. April 1951, vormittags 10.30 Uhr anberaumt werden soll. Ich nehme Ihr Einverständnis an und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.35 Uhr.)

Nachtrag

zum Sitzungsbericht Nr. 53

Zu dem Bericht über die 53. Sitzung vom 6. April 1951 wird auf Wunsch festgestellt, daß nach Erledigung des ersten Tagesordnungspunktes, des Gesetzesentwurfs zur Verlängerung der Wahlperiode der Landtage der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern, das Land Rheinland-Pfalz nicht mehr vertreten war.